

Regelung des Verkehrs mit Peluschken und Lupinen.

In die durch kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 verfügte Beschlagnahme waren die Peluschken und Lupinen nicht einbezogen, weil es sich um Bodenprodukte handelte, die nur in einzelnen Ländern gebaut werden und die Produktionsmengen keine sehr bedeutenden sind. In letzter Zeit wurde jedoch die Wahrnehmung gemacht, daß sich dieser bisher dem freien Verkehr überlassenen und an keine Höchstpreise gebundenen Fruchtgattungen die Spekulation bemächtigt hat, wodurch die Preise auf eine Höhe getrieben wurden, die in gar keinem Verhältnisse zum tatsächlichen Werte steht. So wurde u. a. ein großer Teil der Lupinen für die Erzeugung von Kaffeesurrogaten aufgekauft, ohne daß eine Gewähr geboten erschien, daß die Entfernung des in der Lupine enthaltenen Giftstoffes bei der Verarbeitung in vollkommen einwandfreier Weise erfolgt. Ferner besteht auch die Gefahr, daß infolge dieser großen Ausläufe im Frühjahr Mangel an Saatgut eintreten könnte. Ein weiterer Nachteil lag aber darin, daß vielfach Hülsenfrüchte, insbesondere Wickel, fälschlich als Peluschken deklarieren wurden und so mit Umgehung der staatlichen Sperre und der Höchstpreise in den freien Verkehr gelangten. Sogar Mengsfrucht wurde als Peluschke deklarieren versendet.

Um diesen Uebelständen entgegenzutreten, wird durch eine im Reichsgesetzblatt sowie in der heutigen „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangende Verordnung des Amtes für Volksernährung die Sperre für alle Vorräte an Peluschken und Lupinen verfügt, und zwar gleichgiltig, ob dieselben der Ernte des Jahres 1916 oder einer früheren Ernte entstammen, sowie ob sie inländischer oder ausländischer Herkunft sind.

Alle Vorräte von über 100 Kilogramm sind von den Besitzern, und zwar nicht nur von den Produzenten, sondern insbesondere auch von Händlern, industriellen Unternehmungen und dergleichen, der politischen Bezirksbehörde bis 10. Februar anzuzeigen und, soweit sie nicht von dieser Behörde den Besitzern als Saatgut oder für Futterzwecke belassen werden, der zuständigen Zweigstelle der Kriegsgetreideverkehrsanstalt abzuliefern.

Für Lupinen wird ein Höchstpreis von 40 Kronen und für Peluschken ein solcher von 50 Kronen per 100 Kilogramm festgesetzt.

Die Verarbeitung von Peluschken und Lupinen in gewerblichen Betrieben, insbesondere zur Herstellung von Kaffeesurrogaten, ist nur mit Genehmigung des Amtes für Volksernährung zulässig.

Verheimlichte Vorräte von Peluschken oder Lupinen werden für verfallen erklärt.